

lung des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen — (GBl. I S. 110) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren“.
- b) Im Abs. 4 werden die beiden letzten Sätze gestrichen.
- c) Folgende Absätze 9 bis 14 werden angefügt:

„(9) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 4 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(10) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe unverzüglich nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung beim Leiter der Verkehrsdienststelle einzulegen.

(11) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(12) Über die Beschwerde ist unverzüglich nach Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie unverzüglich dem Vorsitzenden des Kreistransportausschusses zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Kreistransportausschusses hat innerhalb eines Arbeitstages endgültig zu entscheiden.

(13) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

»  
(14) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

10. § 10 der Anordnung vom 9. April 1963 über den Aufbau von Kraftfahrzeugen (GBl. II S. 253) erhält folgende Fassung:

„§ 10

#### Bearbeitung der Anträge und Beschwerdeverfahren

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft, ist berechtigt, die Erteilung von Genehmigungen für den Neuaufbau von Fahrzeugen und die Bearbeitung der Anträge für den Neuaufbau von Kraftomnibussen gemäß § 3 dem zuständigen volkseigenen Kombinat des Kraftverkehrs bzw. der zuständigen Bezirksdirektion für Kraftverkehr zu übertragen.

(2) Gegen die Versagung einer Genehmigung gemäß § 3 Abs. 5 Buchstaben a bis c und § 7 Abs. 3 Buchst. a kann Beschwerde eingelegt wer-

den. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Neuaufbau oder Umbau eines Kraftfahrzeuges darf erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt worden ist.

(5) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

11. a) § 3 der Anordnung vom 12. Dezember 1967 über  
- die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern  
und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern  
— Fahrschulordnung (FO) — (GBl. II 1968 S. 1)  
erhält folgende Fassung:

„§ 3

#### Versagung und Entzug der Zulassung von Fahrschulen:

##### Beschwerdeverfahren

(1) Die Zulassung einer Fahrschule zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern kann versagt werden, wenn

- a) die im Abschnitt IV festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
- b) für die Zulassung einer Fahrschule keine volkswirtschaftliche Notwendigkeit vorhanden ist.

(2) Die Zulassung einer Fahrschule kann entzogen werden, wenn

- a) die im Abschnitt IV festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, insbesondere wenn Mängel in der gemäß § 20 Abs. 2 festgelegten Frist nicht beseitigt wurden